

Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der BAT Agrar GmbH & Co. KG, Ratzeburg

AGB Verkauf

§ 1 Allgemeines

- (1) Für alle Angebote, Lieferungen, Dienstleistungen und damit verbundene Rechtsgeschäfte der BAT Agrar GmbH & Co. KG (im Folgenden BAT Agrar) ausgenommen Geschäfte mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB, werden folgende Bedingungen vereinbart. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen der Vertragspartner werden nicht akzeptiert.
- (2) Änderungen dieser Bedingungen werden dem Vertragspartner schriftlich bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen seit Bekanntgabe schriftlich widerspricht. Auf diese Rechtsfolge wird die Landhandelsfirma den Vertragspartner bei Bekanntgabe der Änderung besonders hinweisen.
- (3) Sofern diese AGB Verkauf keine Regelung enthalten, gelten ergänzend in ihrer jeweils aktuellen Fassung:
  - bei Getreide und Ölsaaten die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel und die Hamburger Futtermittelschlussscheine,
  - bei Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel,
  - bei Feldsaaten, Sämereien und Saatgetreide die Verkaufs-, und Lieferbedingungen für anerkanntes landwirtschaftliches Saatgut (AVLB Saatgut),
  - bei Kartoffeln die Deutschen Kartoffelgeschäftsbedingungen (Berliner Vereinbarungen),
  - bei allen übrigen Geschäften die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel.
- (4) Werden Verträge nicht schriftlich abgeschlossen, gilt der Lieferschein als Bestätigungsschreiben. Es ist insbesondere für die Bestimmungen des Vertragsgegenstandes maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht.
- (5) Der Begriff „schriftlich“ schließt den fernschriftlichen und den telegrafischen Verkehr sowie jede andere Art schneller schriftlicher Nachrichtenübermittlung wie z.B. Telefax und E-Mail ein.

§ 2 Lieferung

- (1) Die BAT Agrar ist zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt.
- (2) Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Käufer eine angemessene Frist zur Lieferung einzuräumen.
- (3) Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 5 % der Abschlussmengen gelten als vertragsgemäße Erfüllung.
- (4) Lieferungen frei Haus bedeutet Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung, dass die Anfuhrstraße und Hofffläche mit schwerem Lastzug befahren werden kann. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Anweisung des Empfängers die befahrbare Anfuhrstraße oder Hofffläche, haftet der Käufer für auftretende Schäden. Kosten, die durch Unbefahrbarkeit entstehen, trägt der Käufer.
- (5) Bei Anlieferungen von Heizöl und Treibstoffen ist der Käufer für einen einwandfreien technischen Zustand des Tanks und der Messvorrichtungen (Grenzwertgeber) verantwortlich. Die BAT Agrar ist nicht vertraglich zur Überprüfung des technischen Zustandes des Tanks oder der Messvorrichtungen verpflichtet. Für Schäden, die durch Überlaufen entstehen, weil der Tank oder die Messvorrichtungen sich im mangelhaften technischen Zustand befinden, haftet der Käufer.
- (6) Für die Mengenfeststellung ist das auf der Abgangsstelle durch Verwiegung oder Vermessung ermittelte und nachgewiesene Gewicht beziehungsweise Volumen maßgebend, soweit nicht bei Lieferung durch Tankwagen das Volumen am Empfangsort mittels geeichter Messvorrichtung am Tankwagen festgestellt wurde.
- (7) Gerät der Käufer mit dem Abruf oder der Abnahme in Verzug, so kann die BAT Agrar die Ware ungeachtet ihrer sonstigen gesetzlichen Rechte bei sich oder einem Dritten auf Kosten und Gefahr des Käufers einlagern oder nach Ablauf einer Nachfrist von 7 Kalendertage in geeigneter Weise auf Rechnung des Käufers verwerten. Diese Maßnahme ist bei Setzung der Nachfrist anzukündigen.

§ 3 Preise

- (1) Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der am Tag der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer.
- (2) Die Lieferungen und Leistungen der BAT Agrar erfolgen, soweit kein Festpreis vereinbart wurde, zum Tagespreis der BAT Agrar am Tag der Lieferung zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- (3) Im Fall von Mehrlieferungen entsprechend § 2 Ziffer 3 sind 2 % zum Kontraktpreis und die darüberhinausgehende Menge zum Tagespreis der BAT Agrar am Tag der Lieferung abzurechnen.
- (4) Ändern sich nach Vertragsabschluss maßgebliche Faktoren, z.B. Transportkosten, Tarife, Eis-, Hoch- oder Niedrigwasserzuschläge, Steuern, öffentliche Lasten oder Abgaben, so wird der Kaufpreis entsprechend angepasst, es sei denn, dies wurde im einzelnen Kontrakt ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 4 Erfüllungshindernisse

- (1) Wird nach Abschluss eines Vertrages dessen Erfüllung durch Ausbruch eines Krieges, Verhängung von Blockaden, Inkrafttreten von Aus- bzw. Einfuhrverboten oder solche gleich zu erachtende Maßnahmen in- und ausländischer Behörden oder feindlichen Anordnungen, Rohstoffmangel, Epidemien oder andere Fälle höherer Gewalt, einschließlich solcher Ereignisse beim Vorlieferanten der BAT Agrar, verhindert, hat die BAT Agrar das Recht, Anpassungen des Vertrages zu verlangen. Ist eine Anpassung nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, wird die BAT Agrar von ihrer Leistungspflicht frei.
- (2) Wird die der BAT Agrar aus dem Vertrag obliegende Leistung durch ein unvorhersehbares, unverschuldetes und schwerwiegendes Ereignis vorübergehend behindert, etwa durch Aufruhr, Streik oder Streikmaßnahmen bzw. Arbeiteraussperrungen und ähnlichen Ereignissen im

Ursprungsland, auf dem Transportweg oder am Liefer-/Versand-/Leistungsort, ferner bei Eisbehinderung oder ähnlichen Fällen höherer Gewalt oder betrifft ein solches Ereignis Vorlieferanten der BAT Agrar, wird der Erfüllungszeitraum um die Dauer der Behinderung verlängert.

- (3) Beruft sich die BAT Agrar auf ein Erfüllungshindernis nach Ziffer 1 oder 2, so unterrichtet sie die andere Vertragspartei unverzüglich nach Bekanntwerden oder bei Beginn der Erfüllungszeit schriftlich. Auf Verlangen der anderen Vertragspartei weist sie unverzüglich das Erfüllungshindernis nach.
- (4) Für den Fall der Nichtbelieferung oder der ungenügenden Belieferung der BAT Agrar durch ihren Vorlieferanten ist die BAT Agrar von ihren Lieferpflichten gegenüber dem Käufer ganz oder teilweise entbunden, wenn sie die erforderlichen Vorkehrungen zur Beschaffung der zu liefernden Ware getroffen und die Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt hat. Die BAT Agrar unterrichtet den Käufer unverzüglich über Eintritt eines solchen Ereignisses und Nichtverfügbarkeit der Ware.

#### § 5 Mängelrügen

- (1) Mängel, die bei pflicht- und sachgemäßer Prüfung und Untersuchung ohne weiteres erkennbar sind, müssen der BAT Agrar unverzüglich nach Ablieferung schriftlich angezeigt werden. Andernfalls stehen dem Käufer Mängelansprüche irgendwelcher Art nicht zu, es sei denn, dass die BAT Agrar den Mangel arglistig verschwiegen hat.
- (2) Untersuchungsergebnisse, die den inneren Wert von beanstandeten landwirtschaftlichen Produkten betreffen, werden von der BAT Agrar nur anerkannt, wenn die jeweilige Untersuchung von einer LUFA (Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt) oder einem öffentlich anerkannten Analyseinstitut aus einer repräsentativen Probe erfolgt, die von einem vereidigten Probenehmer oder der BAT Agrar oder gemeinsam von der BAT Agrar und dem Käufer gezogen wurde.
- (3) Ist eine Beanstandung bei verbrauchten Sachen berechtigt, so kann der Käufer nur Herabsetzung des Kaufpreises verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Mangel dazu führt, dass die Sache nicht verkehrsfähig ist.
- (4) Ist eine Beanstandung bei anderen als verbrauchbaren Sachen berechtigt, so kann der Käufer nur Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, steht dem Käufer das Recht auf Minderung oder Rücktritt vom Vertrag zu.

#### § 6 Verpackung und Versand

- (1) Die Ware wird in handelsüblicher Weise auf Kosten des Käufers verpackt. Der Käufer hat bei Anlieferung für sofortige Entladung zu sorgen. Angelieferte Paletten und Leihbehältnisse hat er im gebrauchsfähigen Zustand frachtfrei und restentleert innerhalb eines Monats zurückzusenden oder deren Wert zu ersetzen. Andere Verpackungen hat er an ein Entsorgungsunternehmen zu verbringen, dessen Adresse die BAT Agrar ihm auf Anforderung nennt.
- (2) Der Versand erfolgt auch bei frachtfreier Lieferung auf Gefahr des Käufers. Transportversicherungen schließt die BAT Agrar auf Wunsch des Käufers in dem von ihm gewünschten Umfang auf dessen Kosten ab.
- (3) Verluste oder Beschädigungen auf dem Bahntransport sind vom Empfänger bei der Bahn zu reklamieren und vor der Übernahme der Sendung bescheinigen zu lassen.
- (4) Beschädigungen auf dem Transport berechtigen nicht zur Annahmeverweigerung gegenüber der BAT Agrar.

#### § 7 Zahlung, Kontokorrent und Aufrechnung

- (1) Falls nicht anders vereinbart ist, hat die Zahlung, ohne jeden Abzug unverzüglich nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Zahlungen werden mit Zugang der Rechnung fällig.
- (2) Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt als zahlungshalber geleistet. Einzugsspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig.
- (3) Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks bei der BAT Agrar, sondern erst seine unwiderrufliche Einlösung als Zahlung; entsprechendes gilt bei Bankeinzugs- oder Lastschriftverfahren.
- (4) Bei Zahlung im SEPA-Basis- oder Firmenlastschriftverfahren gilt die Rechnungsstellung durch die BAT Agrar als Ankündigung. Sie erfolgt spätestens einen Tag vor Lastschritteinzug.
- (5) Alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden gegenseitigen Forderungen sowie insbesondere aus Forderungen gegen den Käufer, welche BAT Agrar durch Abtretung von der BAT Tiernahrung GmbH & Co. KG, Bahnhofsallee 44, 23909 Ratzeburg, erworben hat, werden in ein Kontokorrent eingestellt, für das die Bestimmungen der §§ 355-357 BGB gelten. Die aus dem Kontokorrentverhältnis sich ergebenden Forderungen sind marktüblich zu verzinsen (Soll-Zinssatz). Die Kontoauszüge der BAT Agrar sind als Rechnungsabschlüsse anzusehen. Der Saldo gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb von einem Monat seit Zugang des Rechnungsabschlusses Einwendungen erhoben werden.
- (6) Der Käufer kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von der BAT Agrar nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur in Fällen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu.

#### § 8 Zahlungsverzug und Zahlungsverweigerung

- (1) Bei Lieferung auf Ziel oder bei vereinbarten Wechselzahlungen wird der Kaufpreis sofort fällig, wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers bekannt werden, insbesondere wenn er seine Zahlungen einstellt, Wechsel oder Schecks nicht eingelöst werden oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wird. Das gleiche gilt, wenn der Käufer bei vereinbarten Ratenzahlungen mit einem eine Rate übersteigenden Betrag oder mit der Bezahlung einer anderen fälligen Forderung in Verzug kommt.
- (2) Befindet sich der Käufer mit der Zahlung im Verzug, kann die BAT Agrar weitere Lieferungen zurückhalten und nach angemessener Fristsetzung Schadenersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag bleibt hiervon unberührt.

#### § 9 Verjährung

- (1) Vertragliche Ansprüche des Käufers verjähren innerhalb eines Jahres ab Übergabe. Unberührt hiervon bleibt die gesetzliche Verjährung für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden oder Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

- (2) In Fällen mangelhafter Nacherfüllung beginnt die Verjährung nicht erneut.

#### § 10 Haftung

- (1) Die BAT Agrar haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (2) Die BAT Agrar haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoßes gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit diese für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar sind. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und vertrauen darf. Für Schäden aufgrund leicht fahrlässigen Verstoßes gegen wesentliche Vertragspflichten der BAT Agrar begrenzt sich die Haftung der BAT Agrar auf den typischerweise entstehenden, vorhersehbaren Schaden. Die BAT Agrar haftet nicht für Schäden aufgrund leicht fahrlässigen Verstoßes gegen unwesentliche Vertragspflichten.
- (3) Die gesetzlich zwingende Haftung der BAT Agrar nach Produkthaftungsgesetz sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und für eine Beschaffenheitsgarantie wird nicht beschränkt.
- (4) Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der BAT Agrar, soweit es sich um ein Verhalten im Rahmen dienstvertraglicher oder sonstiger vertraglicher Verrichtungen für BAT Agrar handelt.

#### § 11 Eigentumsvorbehalt

- (1) Waren und Dokumente bleiben bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen der BAT Agrar gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der durch Abtretung von der BAT Tiernahrung GmbH & Co. KG erworbenen Forderungen (siehe § 7 Abs. 5), Eigentum der BAT Agrar (Vorbehaltware). Bei laufender Rechnung (Kontokorrent) gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die jeweilige Saldoforderung.
- (2) Die Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltware erfolgt für die BAT Agrar als Hersteller, ohne dass ihr Verbindlichkeiten daraus erwachsen. Die BAT Agrar steht das (Mit-)Eigentum an der durch Be- oder Verarbeitung entstehenden neuen Sache zu ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt und Grad der Be- oder Verarbeitung. Bei Be- oder Verarbeitung oder Vermischen oder Verbinden mit anderen Waren steht der BAT Agrar das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für den Fall, dass der Käufer ungeachtet der vorstehenden Regelung durch Be- oder Verarbeitung das (Mit-)Eigentum an der Vorbehaltware der Landhandelsfirma erwirbt, überträgt er der BAT Agrar mit Vertragsabschluss das (Mit-)Eigentum an der Ware für den Zeitpunkt seines Erwerbs und verwahrt die Ware für die BAT Agrar. Etwaige Herausgabeansprüche gegen Dritte tritt der Käufer hiermit an die BAT Agrar ab. Die Ware gilt als Vorbehaltware im Sinne dieser Bestimmungen.
- (3) Der Käufer darf die Vorbehaltware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt weiter veräußern. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm nur mit ausdrücklicher Zustimmung der BAT Agrar und unter der Bedingung der unverzüglichen Weitergabe der erhaltenen Finanzmittel an die BAT Agrar zwecks Zahlung und Ausgleich einer etwaigen Rechnungsdifferenz gestattet. Alle dem Käufer aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen, gleichgültig ob diese vor oder nach der Verarbeitung, Vermischung usw. erfolgt, einschließlich aller Nebenrechte sowie etwaige Ersatzansprüche gegen eine Kreditversicherung, tritt der Käufer bei Vertragsabschluss an die BAT Agrar ab. Für den Fall, dass die Ware nur im Miteigentum der BAT Agrar steht oder vom Käufer zusammen mit anderen, der BAT Agrar nicht gehörenden Waren – gleichgültig in welchem Zustand – zu einem Gesamtpreis verkauft wird, erfolgt die hiermit bereits vollzogene Abtretung der Forderung nur in Höhe desjenigen Betrages, den die BAT Agrar dem Käufer für den betreffenden Teil der Ware berechnet hat.
- (4) Der Käufer ist bis auf Widerruf ermächtigt, die Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Die BAT Agrar kann die Einziehungsermächtigung insbesondere widerrufen, wenn der Käufer seinen Zahlungspflichten ihr gegenüber nicht vertragsgemäß nachkommt. Mit Widerruf geht dieses Recht – auch bei Insolvenz – auf die BAT Agrar über. Der Käufer hat der BAT Agrar ferner jederzeit Zutritt zur Ware zu gewähren sowie auf Verlangen der BAT Agrar die Vorbehaltware als deren Eigentum kenntlich zu machen und der BAT Agrar alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Bei Zahlungsverzug hat der Käufer auf Verlangen der BAT Agrar den Forderungsübergang seinem Nachkäufer anzuzeigen. Für den Fall, dass der Käufer aus der Weiterveräußerung an einen Dritten Wechsel oder Schecks erhält, tritt er die ihm zustehende Wechsel- oder Scheckforderung an die BAT Agrar ab, und zwar in Höhe der ihm abgetretenen Forderung aus der Weiterveräußerung. Das Eigentum an der Wechsel- oder Scheckurkunde wird vom Käufer auf die BAT Agrar übertragen, wobei der Käufer die Urkunde für die BAT Agrar verwahrt.
- (5) Der Käufer hat bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltware oder auf die der BAT Agrar abgetretenen Forderungen dessen Rechte zu wahren und ihm derartige Zugriffe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (6) Solange das Eigentum der BAT Agrar an der gelieferten Ware besteht, ist diese vom Käufer gegen die üblichen Gefahren ausreichend zu versichern. Die aus einem Schadensfall entstehenden Forderungen, insbesondere gegen eine Versicherung, tritt der Käufer hiermit an die BAT Agrar zur Sicherung ihrer Ansprüche bis zur Höhe ihrer Forderung ab.
- (7) Eine etwaige Übersicherung stellt die BAT Agrar dem Käufer auf dessen Verlangen zur Verfügung. Eine Übersicherung liegt vor, wenn der Wert der Sicherungen den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 30 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheit obliegt der BAT Agrar.

#### § 12 Pfandrechte

- (1) Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass der BAT Agrar nach dem Gesetz zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutverordnung vom 19.01.1949 wegen aller Ansprüche aus der Lieferung von Düngemitteln und anerkanntes Saatgut oder zugelassenem Handelssaatgut ein gesetzliches Früchtepfandrecht an den in der Ernte anfallenden Früchten zusteht.
- (2) Der Käufer räumt der BAT Agrar wegen aller Ansprüche aus dem Verkauf von Futtermitteln und Pflanzenschutzmitteln hiermit vertraglich ein Pfandrecht an den Früchten im Umfang des gesetzlichen Früchtepfandrechtes nach Ziffer 1 ein.

### § 13 anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Erfüllungsort für Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung oder aus dem Einzelvertrag ist die jeweilige Versandstelle der BAT Agrar, für die Zahlung deren Sitz.
- (3) Gerichtsstand ist das für den Sitz der BAT Agrar zuständige Gericht für den Fall, dass staatliche Gerichte zuständig sind; § 14 bleibt hiervon unberührt. Hat der Käufer seinen Wohnsitz (Artt. 59, 60 oder Verordnung des Rates (EG) Nr. 44/2001) im Königreich Dänemark, so ist der Gerichtsstand für Streitigkeiten, die auf den Geschäftsbetrieb dieses Käufers Bezug haben, das für seinen Wohnsitz zuständige dänische Gericht; § 14 ist auf solche Streitigkeiten nicht anzuwenden.

### § 14 Schiedsgericht

- (1) Alle Streitigkeiten werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs durch ein bei einer deutschen Getreide- und Produktenbörse (Warenbörse bzw. Börsenverein) eingerichtetes Schiedsgericht entschieden.
- (2) Dem Gläubiger bleibt das Recht vorbehalten, Forderungen aus Wechseln und Schecks sowie Forderungen, gegen die bis zum Tage der Klageerhebung kein Einwand geltend gemacht wurde, vor den ordentlichen Gerichten einzuklagen.
- (3) Zuständig ist das Schiedsgericht, das zwischen den Parteien vereinbart ist. Ist keine Vereinbarung getroffen, so gilt Folgendes:
  - a. Falls die Parteien derselben Getreide- und Produktenbörse (Warenbörse bzw. Börsenverein) angehören, ist das Schiedsgericht dieser Institution zuständig
  - b. Falls die Parteien mehrere Getreide- und Produktenbörsen (Warenbörsen bzw. Börsenvereinen) angehören, hat die BAT Agrar das Recht, das Schiedsgericht einer dieser Institutionen zu bestimmen;
  - c. In allen übrigen Fällen steht der BAT Agrar das Recht der Bestimmung des Schiedsgerichts einer Getreide- und Produktenbörse (Warenbörse bzw. Börsenvereins) zu.

Unterlässt die BAT Agrar auf Aufforderung des Käufers innerhalb dreier Geschäftstage die Bestimmung des Schiedsgerichts nach Abs. 3 Buchstabe b) oder c), so geht das Recht der Bestimmung auf den Käufer über. Übt er dieses Recht nicht innerhalb dreier Geschäftstage aus, so tritt der vorhergehende Zustand wieder ein.

- (4) Das Schiedsverfahren regelt sich nach der Schiedsgerichtsordnung des zuständigen Schiedsgerichts in der am Tage der Klageeinreichung gültigen Fassung.
- (5) Vorstehende Bestimmungen finden entsprechende Anwendung bei Streitigkeiten zwischen Vermittlern und Vertragsparteien.

### § 15 Unwirksamkeit einer Bestimmung

Sollte eine getroffene Bestimmung unwirksam sein oder sich als unwirksam erweisen, so tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung, die dem in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gebrachten Parteiwillen am nächsten kommt. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt nicht die rechtliche Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.